

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 054, 3. Ändg., "Martin-Luther-Schule"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheine Antragstellung (Datum): 12. Sept. 2012

BPlan nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)  
 aktueller Status: § 30 BauGB, tlw. bebaut  
 Zielsetzung: Änderung der zulässigen Nutzungen (überw. Gemeinbedarff. > Wohnbauflächen)  
 Wirkfaktoren: Beseitigung baumbestandener Grünfläche/Garten und Brache mit Birkenaufwuchs, Flächenversiegelung

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Auflistung der nicht einzeln geprüften planungsrelevanten Arten entsprechend FIS>MTB 3710:  
 Entsprechend der Lebensraumausstattung sind die gelisteten Arten im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten: Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Saatkrähe, Wachtel, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Uferschnepfe, Feldschwirl, Heideleerche, Nachtigall, Großer Brachvogel, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz, Moorfrosch, Kammmolch, Froschkraut.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden an den Bäumen (Weide, Birke, Ahorn, Hainbuche) östlich an Wibbelstraße angrenzend Quartierpotentiale festgestellt (12.09.12). Es lagen allerdings keine optischen Hinweise auf eine aktuelle oder kurzzeitig zurückliegende tatsächliche Nutzung, z.B. durch Kotspuren vor, so dass weder von einer erheblichen Störung noch von einer Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten für Fledermäuse durch die Entfernung der Bäume ausgegangen wird.

Bei den sonstigen nicht planungsrelevanten Vogelarten wird entsprechend der naturschutzfachlichen Auswahl durch das LANUV davon ausgegangen, dass wegen der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten gegen die Zugriffsverbote ebenfalls nicht verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.